

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **Simon Process Engineering GmbH**, Neu-Bamberg (hier weiter SiPE genannt)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Wir führen unsere Leistungen gegenüber Privatpersonen als auch gewerblichen Kunden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen aus. Entgegenstehende Bedingungen unserer Geschäftspartner sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle laufenden und künftigen Geschäfte.

(2) SIPE ist berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie den Kunden im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Verfügbarkeit der Ressourcen sofern uns kein grob fahrlässiges Verhalten hinsichtlich deren Beschaffung oder Einsatzplanung trifft.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt oder wenn wir Lieferungen oder Leistungen ausgeführt haben.

(3) Die ausdrückliche Zusicherung von Eigenschaften bedarf der schriftlichen Bestätigung durch SIPE.

(4) Wir behalten uns das Eigentum an allen Angebotsunterlagen vor und weisen darauf hin, dass mit diesen Unterlagen Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte verbunden sein können, die grundsätzlich bei uns verbleiben. Solche Unterlagen dürfen nur für Zwecke eines Vertrags genutzt werden. Werden die Unterlagen nicht benötigt, weil etwa kein Vertragsschluss zustande kommt oder weil der Zweck der Unterlagen erfüllt ist, kann durch SiPE um Rücksendung oder Löschung dieser Unterlagen (bei digitalen Dokumenten) verlangt werden. Unsere Angebotsunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(5) Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an: In der E-Mail dürfen die gewöhnlichen Angaben nicht unterdrückt oder durch Anonymisierung umgangen werden; d. h., sie muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine im Rahmen dieser Bestimmung zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend. Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart gelten die Preise am Tag der Bestellung. Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Preisen berechnet.

(2) Unsere Preise sind Ortspreise am Firmensitz in Neu-Bamberg oder einer SiPE Außenstelle. Sie enthalten weder Transport- noch Verpackungskosten oder Versicherungen, also keinerlei Zusatzkosten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Eventuelle Zusatzkosten werden separat und in der Bestätigungsnachricht an den Kunden aufgeführt. Wir geben gegenüber Privatpersonen als auch gewerblichen Kunden grundsätzlich alle Preise inklusiv Mehrwertsteuer an, soweit nicht anders ausgewiesen.

(3) Die Zahlung erfolgt entweder gegen Vorkasse, Nachname, Lastschrift oder Rechnungsstellung. SIPE behält sich vor, die Zahlungsart nach billigem Ermessen festzulegen.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Lieferungen und Leistungen ohne Abzug nach 10 Tagen netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SIPE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über Basiszinsatz zu verlangen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder SIPE einen höheren Schaden nachweist.

(5) Die Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, soweit es um Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis geht. Schuldet der Kunde SIPE mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird – sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat - zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.

(6) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

§ 4 Leistung, Lieferzeiten; Annahme- und Leistungsverzug

- (1) SIPE ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.
- (2) Der Liefertermin ist, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, stets unverbindlich. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von SIPE nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Aussperrung bei SIPE, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.
- (4) Kommt ein Kunde mit der Annahme bestellter Ware oder Leistungen in Verzug, so ist SIPE nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Verlangt SIPE Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder SIPE einen höheren Schaden nachweist.
- (5) Sollten wir eine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllen, beträgt die angemessene Nachfrist, die der Kunde uns zu setzen hat, wenigstens vier Wochen. Dies gilt nicht, wenn eine Lieferung zu einem festen Zeitpunkt zugesagt war; in diesem Fall beträgt die Nachfrist wenigstens 14 Tage.
- (6) Erfüllungsort ist der Sitz des SIPE in Neu-Bamberg.

§ 5 Gefahrenübergang, Annahme von Leistungen, Sachmängelhaftung, Nachbesserung bei Dienstleistungen

- (1) Ist mit dem Kunden die Lieferung einer Ware abgesprochen, so geht die Gefahr mit der Absendung der Ware auf den Kunden über. Sofern der Kunde es wünscht, versichern wir Waren auf Kosten des Kunden zusätzlich für einen eventuellen Transport.
- (2) Der Kunde wird die von SIPE gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen unverzüglich prüfen und die Annahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er SIPE unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung der Ware oder Leistung konkrete Mängel mit genauer Beschreibung in einem Protokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Mängelmeldung bei SIPE ein, gilt die Leistung als vollständig erbracht und das Werk als abgenommen.
- (3) Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten hat der Kunde SIPE in jedem Fall innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung der Ware oder Leistung zur kostenlosen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aufzufordern. Die Frist für Sachmängelhaftung beträgt ein Jahr, danach ist eine Haftung ausgeschlossen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an unseren Waren und Leistungen behalten wir uns vor, bis unsere Forderung aus dem Vertrag mit dem Kunden vollständig bezahlt ist.
- (2) Für den Fall des Zahlungsverzugs behalten wir uns vor, unsere Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme der Ware bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Wir sind befugt, zurückgenommene Ware zu verwerten; der Verwertungserlös wird auf die Forderung gegenüber dem Kunden angerechnet. Angemessene Verwertungskosten dürfen wir abziehen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäß zu behandeln. Er hat uns zu informieren, wenn ein Dritter unser Eigentum zu vollstrecken versucht.
- (4) Wird unsere Ware be- oder verarbeitet, so ist der Kunde mit uns einig, dass dies bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts für uns vorgenommen wird. Im Falle der Verarbeitung unserer Ware mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum am Endprodukt im Verhältnis des Werts unserer Ware.

§ 7 Haftung

- (1) SIPE haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der SIPE, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die SIPE, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- (2) Für sonstige schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SIPE, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet SIPE im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Bestehen keine Anhaltspunkte dafür, welche Schäden vorhersehbar sind und typischerweise eintreten, so ist das der dreifache Wert unserer Leistung (Rechnungsendpreis für das fehlerhafte Produkt oder die fehlerhafte Leistung), wenn wir nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) SIPE haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm und Datensicherung - hätte verhindern oder mindern können.

§ 8 Gewährleistung

(1) Wir beschränken die Gewährleistung bei Dienst- und Werkverträgen wie folgt:

- Für Dienstleistungen schließen wir die Gewährleistung aus, es sei denn, wir handeln vorsätzlich.
- Bei werkvertraglichen Leistungen beschränken wir die Gewährleistung auf das Recht zur Nacherfüllung. Dies gilt nicht, wenn wir vorsätzlich handeln. Ist die Nacherfüllung unmöglich, hat der Kunde das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Bei Kaufverträgen beschränken wir unsere Gewährleistungsverpflichtung zunächst auf Nacherfüllungsansprüche, dann Kaufpreisminderung oder Rücktritt.

(2) Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche uns gegenüber gilt innerhalb eines Jahres.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.